



Umwelt-, Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen zur Auftragnehmerbeauftragung

[Stand: 23. Februar 2018]

Xella Gruppe
Düsseldorfer Landstraße 395
47259 Duisburg

Tel. 0203-60880-0

Diese nachfolgenden Anforderungen sind verbindlicher Bestandteil und Grundlage einer jeden Bestellung.

Sie sind zudem die Voraussetzung für die Beauftragung von Auftragnehmern (AN) in der Xella Gruppe*, um beispielweise Bau-, Montage- und Reparaturarbeiten oder Transport- und Logistiktätigkeiten sowie sonstige Dienstleistungen durch Dritte, durchführen zu können.

AN im Sinne dieses Dokuments sind Fremdfirmen, Dienstleister und Lieferanten sowie deren Beauftragte. Insbesondere gehören hierzu Bauunternehmen, Monteure, Wartungs- und Instandhaltungsfirmen, Speditionen, Subunternehmer sowie jedes sonstige beauftragte Unternehmen mit und ohne Beschäftigte.

Mit diesem Dokument verpflichtet sich der AN ferner, die Anforderungen, die sich aus den jeweils aktuell gültigen, einschlägigen Gesetzen, Verordnungen und sonstigen geltenden Regelungen, behördlichen Genehmigungen sowie weiteren anzuwendenden rechtlichen Umwelt-, Gesundheits- und Sicherheitsbestimmungen (EHS-Bestimmungen) ergeben, zu beachten und einzuhalten.

Sollten diese Anforderungen von betrieblichen EHS-Standards der Xella Gruppe abweichen, so gelten die jeweils strengeren Bestimmungen.

*Wenn im Weiteren von Xella Gruppe die Rede ist, sind damit alle Gesellschaften der Business Unit Building Materials gemeint.










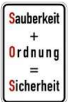


1	Grundlegende Anforderungen zum Arbeits- und Umweltschutz.....	2
2	Einleitung.....	4
2.1	Geltungsbereich	4
2.2	Nichteinhaltung von Vorgaben	4
2.3	Pflichten des Auftragnehmers (AN).....	4
3	Allgemeine Bedingungen für Baustellen	5
3.1	Anwendungsbereich	5
3.2	Beginn und Durchführung von Arbeiten	5
3.3	Leitungen	5
3.4	Einrichtung, Betrieb und Räumung der Baustelle	5
3.5	Einsatz von Fahrzeugen, Flurförderzeugen und selbstfahrende Arbeitsmaschinen	6
3.6	Immissionseinwirkungen	6
3.7	Entsorgung	6
3.8	Kostenlose Beistellungen	7
4	Sicherheitsanforderungen für Baustellen.....	7
4.1	Anwendungsbereich	7
4.2	Verantwortung auf Baustellen	7
4.3	Einrichtung von Baustellen	7
4.4	Überprüfung der Sicherheitsmaßnahmen	8
4.5	Koordinierung von Arbeiten	8
4.6	Zusammenarbeit mehrerer Auftragnehmer	8
4.7	Verantwortlichkeit	9
4.8	Probetrieb	9
4.9	Fremdsprachige Personen	9
4.10	Gerüste auf Baustellen	9
4.11	Elektrische Anlagen.....	9
4.12	Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an Krananlagen.....	9
4.13	Arbeiten mit Baustellenkränen und Hebezeugen.....	10
4.14	Arbeiten im Bereich von Gleisanlagen	10
4.15	Arbeiten in gasgefährdeten Bereichen.....	10
4.16	Schweiß-, Löt- und Trennschleifarbeiten	11
4.17	Erdarbeiten	11
4.18	Arbeiten mit Gefahrstoffen, gefährstoffhaltigen Zubereitungen und in Gefahrstoffbereichen.....	11
4.19	Aufenthalt in Explosionsschutzbereichen.....	11
5	Externe Transporte auf dem Werksgelände	11
5.1	Allgemeine Anforderungen	11
5.2	Ladungssicherung auf Fahrzeugen.....	12

1 Grundlegende Anforderungen zum Arbeits- und Umweltschutz

Mit diesen Umwelt-, Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen zur Auftragnehmerbeauftragung der Xella Gruppe (nachstehend „Sicherheitsbestimmungen“ genannt) weist die Xella Gruppe alle Auftragnehmer ausdrücklich auf die im Werk möglichen Gefahren hin. Die nachfolgenden Vorgaben sind daher unbedingt zu beachten und einzuhalten.

Jeder Auftragnehmer (AN) sorgt für die Unterweisungen seiner beauftragten Personen.

Im gesamten Werk ist die folgende PSA zu tragen:	
	Warnkleidung, Warnweste oder Warnjacken
	S3 - Sicherheitsschuhe
Zusätzlich sind in den gekennzeichneten Bereichen zu verwenden:	
 	Anstoßkappen oder Schutzhelme
 	Gesichtsschutz oder Schutzbrillen
	Gehörschutz
 	Atemschutz bei Gasen/Staubschutz bei Stäuben
	Schutzhandschuhe
	Absturzsicherungen
Auf dem gesamten Werksgelände gelten folgende Verkehrs- und Verhaltensregeln :	
	Achtung Betriebsgelände! Beschilderung beachten. Fahrzeugführer müssen jederzeit ihr Fahrzeug anhalten können. Der Aufenthalt im Werk sowie das Fahren/Abstellen von Fahrzeugen erfolgt auf eigene Gefahr.

	Höchstgeschwindigkeit = 20 km/h Die Geschwindigkeit ist jeweils der Örtlichkeit und Witterung anzupassen.
	Flurförderfahrzeuge/Schienenfahrzeuge haben Vorrang. Von Gleisanlagen sind mind. 1,50 m Abstand zu halten.
	Die korrekte Ladungssicherung auf / in Fahrzeugen ist einzuhalten
	Parken ist nur in gekennzeichneten Parkplätzen erlaubt. Achten Sie stets auf die Sicherung Ihres Fahrzeugs.
	Fußgänger haben gekennzeichnete Gehwege zu benutzen.
	In Fahrzeugen (LKW und PKW) gilt Anschnallpflicht. Für Flurförderfahrzeuge und Erdbaumaschinen gilt: Es sind die vorhandenen Fahrerrückhaltesysteme zu verwenden.
	Betriebsräumen, Werkstätten und sonstigen Bereichen ist der Zutritt von fremden Personen grundsätzlich verboten. Gewünschte Betriebsbereiche sind auf dem kürzesten Weg aufzusuchen
	Im gesamten Werk gilt absolutes Rauch-, Alkohol- oder Drogenverbot . Rauchen ist nur in ausgewiesenen, gekennzeichneten Bereichen erlaubt
	Filmen und Fotografieren jeglicher Art ist grundsätzlich verboten. Hierfür bedarf es der ausdrücklichen Genehmigung der Werksleitung.
Ordnung, Sauberkeit und Umweltschutz im Werk:	
	Jede Person auf dem Werksgelände ist für Sauberkeit und Ordnung sowie Umweltschutz zuständig und verantwortlich.
	Abfälle aller Art dürfen nur sortenrein in gekennzeichnete Behälter, Mulden, Container entsorgt werden. Abfälle des Auftragsnehmers sind zurückzunehmen sowie sach- und fachgerecht zu entsorgen.
	Abfälle und wassergefährdende Stoffe dürfen nicht ins Erdreich, ins Grundwasser, in Oberflächengewässer oder ins werkseigene Kanal-/Entwässerungsnetz eingeleitet werden. Verpackungen, Folien, Bänder, Paletten, Bruchholz, Nägel, Steine, Schüttgüter, ausgelaufene Flüssigkeiten, Öle, Gefahrstoffe, Hilfs- und Betriebsstoffe etc. sind sofort sach- und fachgerecht zu entfernen, zu beseitigen, in der Ausbreitung zu begrenzen.

2 Einleitung

2.1 Geltungsbereich

- 2.1.1 Diese Sicherheits-, Umwelt- und Werksschutzordnung der Xella Gruppe gilt für alle Auftragnehmer und deren Mitarbeiter, Beauftragte und Subunternehmer, sowie deren Mitarbeiter, (nachstehend „Auftragnehmer“ oder „AN“ genannt), die im Auftrag eines der Xella Gruppe zugehörigen Unternehmens tätig werden. Räumlich gelten die Sicherheitsbestimmungen in allen Werken der Unternehmen der Xella Gruppe. Sie gelten verbindlich bei der Annahme eines Auftrages bzw. beim Abschluss eines Vertrages des AN mit den zur Xella-Gruppe gehörenden Werken und Standorten. Die Sicherheitsbestimmungen können durch weitere aufgabenbezogene Vereinbarungen zwischen den auftraggebenden Unternehmen der Xella Gruppe (nachstehend „Auftraggeber“ oder „AG“ genannt) und dem AG im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ergänzt werden.
- 2.1.2 Der AN steht dafür ein und hat auf Verlangen gegenüber dem AG nachzuweisen, dass alle für ihn tätigen Personen diese Sicherheitsbestimmungen kennen, verbindlich beachten und einhalten. Während der Tätigkeit beim AG bleiben die Mitarbeiter und Beauftragten der AN deren Leitung unterstellt. Die Leitungen der AN haben dafür zu sorgen, dass bei der Ausführung von Tätigkeiten beim AG alle einschlägigen gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Bestimmungen, die anerkannten Regeln der Technik, die allgemeinen anerkannten sicherheitstechnischen Regeln sowie die in diesen Sicherheitsbestimmungen festgelegten Regeln eingehalten werden.

2.2 Nichteinhaltung von Vorgaben

- 2.2.1 Bei einer Nichteinhaltung der Vorgaben weisen die Mitarbeiter des AG den verantwortlichen Aufsichtsführenden des AN darauf hin, die Vorgaben unverzüglich umzusetzen und notwendige Sicherheitsmaßnahmen bzw. Sicherheitsanordnungen zu treffen.
- 2.2.2 Bei Nichtbefolgung der Hinweise wird der verantwortliche Aufsichtsführende oder die Geschäftsleitung des AN aufgefordert, bis zur Behebung der erkannten Mängel die Arbeit einzustellen. Kommt der AN dieser Aufforderung nicht nach, so erfolgt der Verweis vom Werksgelände durch die Werksleitung bzw. deren Vertretung. Weitere rechtliche Schritte werden ausdrücklich vorbehalten.

2.3 Pflichten des Auftragnehmers (AN)

- 2.3.1 Vor der Arbeitsaufnahme wird der AG den AN auftrags- und arbeitsplatzbezogen unterweisen. Der AN ist für die Unterweisung seiner Mitarbeiter bzw. Beauftragten verantwortlich.
- 2.3.2 Grundlage der Unterweisung ist die Sicherheitsbroschüre „Verbindliche Sicherheitsregeln und -informationen“ in der jeweils aktuellen Version. Beschäftigt der AN seinerseits Subunternehmer, so gelten diese Anforderungen auch für diese. Verantwortlich hierfür ist der AN bzw. sein Vertreter.
- 2.3.3 Der AN hat auf Verlangen des AG einen Plan mit räumlicher und zeitlicher Zuordnung der Arbeitsabläufe für seine beabsichtigten Tätigkeiten aufzustellen, die dabei auftretenden gewerksbezogenen Gefährdungen zu ermitteln, zu beurteilen und entsprechende Schutzmaßnahmen abzuleiten. Die Gefährdungsbeurteilung ist zu dokumentieren. Dem AG der Xella Gruppe ist diese Gefährdungsbeurteilung auf Verlangen vorzulegen.
- 2.3.4 Es dürfen nur für den jeweiligen Auftrag geeignete, zugelassene und geprüfte Arbeitsmittel eingesetzt werden. Ist die Prüffrist eines Arbeitsmittels überschritten oder ist es defekt, so darf es erst nach Prüfung/Instandsetzung, im mangelfreien Zustand wieder eingesetzt werden.
- 2.3.5 Vor jedem Einsatz der Arbeitsmittel muss der AN eine Sicht- und Funktionsprüfung durchführen.
- 2.3.6 Für Personenaufnahmemittel und Hängebühnen ist eine komplette Systemprüfung, inklusive der Hebezeuge und Anschlagmittel, erforderlich. Nach erfolgreicher Prüfung hat der AN die Arbeitsfreigabe durchzuführen.
- 2.3.7 Die Xella Gruppe stellt grundsätzlich keine Arbeitsmittel und persönlichen Schutzausrüstungen (PSA) zur Verfügung.
- 2.3.8 Bei Personenaufnahmemitteln muss der AN die Arbeiten eine Woche vor Beginn bei seiner Berufsgenossenschaft anmelden, sofern die Arbeiten 10 Arbeitsschichten überschreiten.
- 2.3.9 Alle Personen auf Arbeits- und Hubbühnen müssen eine persönliche Absturzsicherung tragen und sich an geeigneten Anschlagpunkten mit mindestens 6 kN Tragfähigkeit sichern.

- 2.3.10 Zur Personenrettung ist im Vorfeld ein wirksames Rettungskonzept festzulegen, welches die Benennung eines Sicherheitspostens mit bereitzuhaltenden Rettungseinrichtungen regelt.
- 2.3.11 Die Höhenrettung muss auch sichergestellt sein, auch wenn die Drehleiter der Feuerwehr den Arbeitsbereich der Personen nicht erreichen kann. Hierzu hat die Abstimmung mit dem AG zu erfolgen.
- 2.3.12 Der AN muss die Verfahrensweisen der zur Ausführung gelangenden Tätigkeiten festlegen.
- 2.3.13 Er hat seine Mitarbeiter und beauftragten Personen damit vertraut zu machen und entsprechende aktuelle Unterweisungsnachweise dazu vorzulegen.
- 2.3.14 Flurförderfahrzeuge (FFZ) dürfen nur von Personen betrieben werden, die einen Befähigungsnachweis für FFZ haben und schriftlich vom AN zum Führen des FFZ beauftragt wurden. Der Fahrauftrag ist nicht auf FFZ der Xella Gruppe übertragbar. Auf dem Werksgelände gelten die Regeln der Straßenverkehrsordnung.
- 2.3.15 Benötigte Gerüste sind vom AN bereitzustellen.
- 2.3.16 Jeder Arbeitsunfall ist unverzüglich an den AG zu melden.

3 Allgemeine Bedingungen für Baustellen

3.1 Anwendungsbereich

Dieser Abschnitt regelt die allgemeinen Bedingungen für die Einrichtung, den Betrieb und die Räumung von Baustellen in den Werken der Xella Gruppe.

3.2 Beginn und Durchführung von Arbeiten

Der Beginn von Arbeiten muss dem AG rechtzeitig angezeigt werden. Das Einholen von Informationen nach 3.3 erster Absatz gilt nicht als Anzeige. Die Arbeiten dürfen nur unter fachkundiger Aufsicht durchgeführt werden.

3.3 Leitungen

- 3.3.1 Der AN ist verpflichtet, sich rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten über die Lage vorhandener oder vermuteter ober- und unterirdischer Ver- und Entsorgungsleitungen jeder Art, z.B. Kabel, Gasleitungen, Kanäle (nachstehend: Leitungen) zu informieren bzw. sich durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen selbst Gewissheit zu verschaffen. Diese sind mit dem AG abzustimmen.
- 3.3.2 Armaturen, Straßenkappen, Schachtdeckel und sonstige zu Leitungen gehörende Einrichtungen müssen zugänglich bleiben. Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen ohne vorherige Zustimmung des AG nicht verdeckt, versetzt oder entfernt werden.
- 3.3.3 Leitungen dürfen nicht gefährdet werden. Kann dies nicht ausgeschlossen werden, hat der AN besondere Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, die mit dem AG abzustimmen sind.
- 3.3.4 Leitungen im Baugrund sind in Abstimmung mit dem AG fachgerecht so freizulegen, dass sie z. B. vor Beschädigung oder Einfrieren geschützt und gegen Lageveränderungen gesichert sind. Werden Leitungen oder Warnbänder an bis dahin unbekanntem Stellen angetroffen oder freigelegt, so ist der AG unverzüglich zu verständigen. Die Arbeiten sind in diesem Bereich bis auf Weiteres zu unterbrechen und der Fortgang der Arbeiten ist mit dem AG abzustimmen.
- 3.3.5 Jede Beschädigung einer Leitung ist dem AG unverzüglich zu melden. Eine Verfüllung darf erst nach Schadensbeseitigung und Abstimmung mit dem AG erfolgen.
- 3.3.6 Das Unterbauen und Eindecken von freigelegten Leitungen ist mit dem AG rechtzeitig abzustimmen.

3.4 Einrichtung, Betrieb und Räumung der Baustelle

- 3.4.1 Durch die Einrichtung, den Betrieb und die Räumung der Baustelle dürfen der AG und Dritte über die eingerichtete Fläche hinaus nicht behindert werden.
- 3.4.2 Der AN hat erforderlich werdende Transportwege, z.B. Bohlenwege, Übergänge und andere für die Ausführung benötigte Hilfsflächen, Kranstandplätze, Montage- oder Lagerflächen etc., selbst anzulegen, zu unterhalten und in Abstimmung mit dem AG zu entfernen.
- 3.4.3 Das Aufstellen von Baubuden (Containern) auf den vereinbarten Plätzen sind dem AG anzuzeigen. Die brandschutztechnischen Erfordernisse sind dabei stets einzuhalten. Mängel, jeder Art, sind vor

der Benutzung zu beseitigen. Die Baubuden (Container) sind mit einem Firmenschild des Nutzers zu versehen; das Übernachten in Baubuden (Containern) ist untersagt.

- 3.4.4 Die Baustelle ist stets in einem aufgeräumten und ordentlichen Zustand zu halten um Unfällen entgegenzuwirken. Fremdfirmengüter müssen dem AN jederzeit verwechslungsfrei zugeordnet werden können. Die bereitgestellte Lagerfläche ist vom AN durch einen Zaun zu sichern, und die Baustelle ist mit einem Baustellenschild sowie mit Sicherheits- und Warnhinweisen zu kennzeichnen.
- 3.4.5 Die Baustelle ist mit dem vertraglich vereinbarten Abschluss der Arbeiten vom AN ganz oder teilweise zu räumen.

3.5 Einsatz von Fahrzeugen, Flurförderzeugen und selbstfahrende Arbeitsmaschinen

- 3.5.1 Alle Fahrzeuge, FFZ und selbstfahrende Arbeitsmaschinen müssen gemäß den länderspezifischen Vorgaben angemeldet und zugelassen sein und dürfen nur gemäß den länderspezifischen Vorgaben bestimmungsgemäß verwendet werden.
- 3.5.2 Alle Fahrzeuge, Flurförderfahrzeuge und selbstfahrende Arbeitsmaschinen dürfen nur in einwandfreiem Betriebszustand genutzt und von ausgebildetem und beauftragtem Personal verwendet werden.
- 3.5.3 Das Steuern eines vom AG oder einem anderen Unternehmen der Xella Gruppe zur Verfügung gestellten Fahrzeugs, FFZ oder einer selbstfahrenden Arbeitsmaschine ist nur mit einer schriftlichen Nutzungserlaubnis des AG zulässig.
- 3.5.4 Diese schriftliche Nutzungserlaubnis berührt nicht die Verantwortlichkeit zur Erfüllung der Arbeits- und Umweltschutzpflichten des AN für den Einsatz und Betrieb der o. g. Fahrzeuge.
- 3.5.5 Sollte für das Steuern eines von der Xella Gruppe zur Verfügung gestellten Fahrzeugs, FFZ oder einer selbstfahrenden Arbeitsmaschine ein länderspezifischer Befähigungsnachweis gefordert sein, ist dieser vor der Nutzung des Fahrzeugs vorzulegen.
- 3.5.6 Die Vorgaben in Ziffer 5 dieses Dokuments sind in diesem Zusammenhang immer zu beachten und einzuhalten.
- 3.5.7 Raupenfahrzeuge dürfen nur mit Spezialwagen transportiert werden. Die Fahrwege hierfür werden vorgegeben.
- 3.5.8 Der AN haftet, im rechtlich zulässigen Maße, für sämtliche Schäden, die durch ordnungswidrige Nutzung eines Fahr- oder Flurförderzeugs durch ihn, seine Mitarbeiter, beauftragte Personen oder Subunternehmer verursacht werden.

3.6 Immissionseinwirkungen

- 3.6.1 Im Hinblick auf mögliche Immissionseinwirkungen, die in den Werken der Xella Gruppe auftreten können, bringt der AN sämtliche für die Ausführung seines Auftrages benötigten Gegenstände, z.B. zu montierende Anlagenteile und Werkzeuge, auf eigene Gefahr auf das Werksgelände.
- 3.6.2 Der AN hat Vorkehrungen zu treffen, dass seine Tätigkeiten nicht zu unzulässigen oder störenden Immissionen in Form von Stäuben, Gasen, Gerüchen, Schall etc. im Betrieb und in der Nachbarschaft führen.
- 3.6.3 Der AN haftet, im rechtlich zulässigen Maße, für sämtliche Immissionsschäden, die durch ihn, seine Mitarbeiter, beauftragte Personen oder Subunternehmer verursacht werden.

3.7 Entsorgung

- 3.7.1 Der AN hat alle anfallenden Abfälle, ob in flüssiger, pastöser oder fester Form, nach den gesetzlichen Vorgaben zu entsorgen.
- 3.7.2 Sollte eine gesetzliche Nachweispflicht für die Entsorgung von Abfällen mittels Entsorgungsnachweis, Begleit- und Übernahmeschein, Lieferschein etc. bestehen, hat der AN diesem Folge zu leisten. Die Nachweispapiere über die ordnungsgemäße Entsorgung sind dem AG auf Anfrage zu überstellen.
- 3.7.3 Abfälle aller Art, sowie wassergefährdende Stoffe dürfen nicht ins Erdreich, ins Grundwasser, in Oberflächengewässer oder ins werkseigene Kanal-/Entwässerungsnetz, auch nicht zusammen mit dem Abwasser, eingeleitet werden.

3.7.4 Für entsprechende Vorkehrungen zur Verhinderung dieser Vorgänge, besonders in Wasserschutzgebieten, hat der AN zu sorgen.

3.7.5 Wasser aus Sanitäreinrichtungen ist in das Abwasserkanalnetz des Werkes einzuleiten.

3.8 Kostenlose Beistellungen

3.8.1 Die AG der Xella Gruppe werden zur Beistellung von Gegenständen nur durch gesonderte vertragliche Regelungen verpflichtet.

3.8.2 Die beigestellten Gegenstände verbleiben im Eigentum des jeweiligen AG der Xella Gruppe.

3.8.3 Werden die beigestellten Gegenstände mit fremden Materialien verarbeitet oder umgebildet, und kommt es dadurch zu einem gesetzlichen Eigentumsübergang, erwirbt der jeweilige AG der Xella Gruppe Miteigentum im Verhältnis des Wertes der Beistellung zum Wert der fertigen Sache.

3.8.4 Der AN hat unverzüglich die beigestellten Gegenstände zu untersuchen und evtl. Mängel unverzüglich anzuzeigen; andernfalls kann er sich später auf Mängel nicht berufen. Dies gilt nicht bei versteckten Mängeln.

3.8.5 Der AN haftet für sämtliche Schäden an beigestellten Gegenständen, die durch ihn, seine Mitarbeiter, beauftragte Personen oder Subunternehmer verursacht werden, im rechtlich zulässigen Maße.

4 Sicherheitsanforderungen für Baustellen

4.1 Anwendungsbereich

Dieser Abschnitt regelt die Sicherheitsanforderungen für die Einrichtung, den Betrieb und die Räumung von Baustellen in den Werken der Xella Gruppe.

4.2 Verantwortung auf Baustellen

4.2.1 Die für den Einsatz bei der Xella Gruppe erforderlichen Eignungen und arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen der Mitarbeiter des AN müssen beim AN bereits vor Arbeitsbeginn vorliegen.

Der AN ist verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, die zur sicheren Durchführung der Arbeiten entsprechend den aktuell gültigen, einschlägigen länderspezifischen Arbeitsschutzvorschriften sowie ggf. den Standards der Xella Gruppe erforderlich sind.

4.2.2 Dies gilt insbesondere in Bezug auf die

- Instandhaltung der Arbeitsmittel (z.B. Fahrzeuge, Gabelstapler, Werkzeuge etc.),
- Vorkehrungen zur Lagerung und Entsorgung der Arbeitsstoffe und Abfälle, insbesondere der Gefahrstoffe,
- Anpassung der Ausführungszeiten für Arbeiten unter Berücksichtigung der Gegebenheiten der Baustelle,
- Zusammenarbeit zwischen AG und Unternehmern ohne Beschäftigte,
- Wechselwirkungen zwischen den Arbeiten auf der Baustelle und anderen betrieblichen Tätigkeiten auf dem Gelände.

4.2.3 Der AN ist verpflichtet die Hinweise des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators (SiGeKo) zu befolgen und, wenn vorhanden, einen durch die Xella Gruppe vorgelegten Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu beachten und einzuhalten.

4.2.4 Vor Baubeginn muss der AN seinen Verantwortlichen und dessen Vertreter (nachstehend: AN-Aufsichtsführender) für die Durchführung der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen benennen. Dieser hat sich ständig vom Vorhandensein und von der Wirksamkeit der angeordneten Sicherheitsmaßnahmen zu überzeugen sowie ggf. weitere Sicherheitsmaßnahmen, wie z.B. die Absicherung von Verkehrswegen, die Aufstellung von Schutzgeländer, die Bereitstellung von Gerüsten etc.) zu organisieren.

4.3 Einrichtung von Baustellen

4.3.1 Vor Arbeitsaufnahme, wozu auch die Einrichtung der Baustelle gehört, findet auf Veranlassung des Werkleiters mit dem AN-Aufsichtsführenden ein einweisendes Sicherheitsgespräch statt. Darin wird festgelegt, wer für den Xella-Standort als Koordinator (nachstehend: Koordinator/Werkleiter) zuständig ist.

- 4.3.2 Sicherheitsrelevante Punkte sind mit dem Koordinator/Werkleiter abzustimmen. Dieses Gespräch wird auf dem Einweisungsprotokoll-Vordruck der Xella Gruppe protokolliert.
- 4.3.3 Der AN-Aufsichtsführende muss die für den jeweiligen Werkteil bestehenden Sicherheitsvorschriften, z.B. die Notwendigkeit der Befahrerlaubnis von Behältern, die Erlaubnis für feuergefährliche Arbeiten, die spezifischen Brand-, Explosions- und Vergiftungsgefahren durch Gase und feuerflüssige Massen oder auch die Gefahren bei Schweiß- und Brennarbeiten in der Nähe von Gasleitungen, Sauerstoffanlagen und -leitungen, die Gefahren bei Ausschachtungsarbeiten im Hinblick auf Erdkabel und Verbauung sowie die Gefahren bei Arbeiten mit brennbaren Flüssigkeiten, kennen. Der AG wird den AN-Aufsichtsführenden hierüber informieren und bei der Beschaffung der Dokumente unterstützen.

4.4 Überprüfung der Sicherheitsmaßnahmen

- 4.4.1 Der Koordinator/Werkleiter und die Fachkraft für Arbeitssicherheit der Xella Gruppe führen Baustellenbegehungen durch. Die jeweils zuständige Arbeitnehmervertretung der Xella Gruppe kann daran teilnehmen. Der AN wird durch die Begehungen nicht von seiner Aufsichtspflicht und Verantwortung entbunden. Beanstandete Mängel sind unverzüglich abzustellen.
- 4.4.2 Werden Kontrollen von externen Stellen (z.B. Behörden, Aufsichtsämter, Versicherungen etc.) durchgeführt, obliegt die Abstimmung der Fachkraft für Arbeitssicherheit der Xella Gruppe.

4.5 Koordinierung von Arbeiten

- 4.5.1 Die Xella Gruppe setzt zur Vermeidung einer möglichen Gefährdung, Störung oder Belästigung des Betriebsablaufs, der Nachbarschaft oder beim Einsatz mehrerer AN einen Koordinator nebst Vertreter gemäß den aktuell gültigen, einschlägigen länderspezifischen Arbeitsschutzvorschriften ein.
- 4.5.2 Die Verpflichtung des AN, sich mit anderen Unternehmen abzustimmen, wird hiermit nicht berührt.
- 4.5.3 Der Koordinator ist berechtigt, dem AN, dessen Aufsichtsführenden und jedem Beschäftigten Weisungen zu erteilen. Die Weisungen sind zu befolgen.
- 4.5.4 Der Koordinator stimmt den Arbeitsablauf der beteiligten Arbeitsgruppen so ab, dass jederzeit alle erforderlichen Vorkehrungen zur Vermeidung gegenseitiger Gefährdungen getroffen sind. Er stellt zu diesem Zweck, soweit erforderlich, einen zeitlich gegliederten Arbeitsablaufplan auf und legt dies ggf. in einer Arbeitserlaubnis fest. Er hat das Recht, von jeder Arbeitsgruppe alle erforderlichen Unterlagen anzufordern, insbesondere einen Arbeitsplan mit folgenden Angaben:
- vorgesehener Arbeitsbeginn,
 - voraussichtliches Arbeitsende,
 - Personalstärke,
 - geplante Arbeitsweise,
 - Verantwortliche.
- 4.5.5 Der AN hat die vorstehenden Angaben auch für alle für ihn tätigen Personen sowie Sub- bzw. Nachunternehmer zu machen.
- 4.5.6 Muss vom Koordinator oder einer von ihm beauftragten Person ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt werden, so wird dieser im Werk sichtbar ausgehängt. Der AN ist verpflichtet, die dort festgeschriebenen Maßnahmen umzusetzen.
- 4.5.7 Änderungen am Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan dürfen nur vom Koordinator oder einer von ihm beauftragten Person durchgeführt werden. Der geänderte Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan wird umgehend dem AN ausgehändigt. Die darin festgelegten und/oder geänderten Maßnahmen werden dem AN vom Koordinator mitgeteilt. Der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan wird im Werk, z.B. am schwarzen Brett, ausgehängt.
- 4.5.8 Führen mehrere AN gleichzeitig Arbeiten auf einer Baustelle aus, so ist jeder AN für seine tätigen Personen verantwortlich.

4.6 Zusammenarbeit mehrerer Auftragnehmer

- 4.6.1 Entsprechend den aktuell gültigen, einschlägigen länderspezifischen Arbeitsschutzvorschriften ist der AN verpflichtet, mit der Xella Gruppe und anderen AN bei der Durchführung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzbestimmungen zusammenzuarbeiten. Treten bei der Arbeit des AN Gefährdungen für Mitarbeiter und Beschäftigte der Xella Gruppe oder anderer AN auf, ist der AN verpflichtet, die

Xella Gruppe, die weiteren AN und auch die eigenen Beschäftigten über die mit der Arbeit verbundenen Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit zu unterrichten sowie Maßnahmen zur Verhütung dieser Gefahren mit der Xella Gruppe und den anderen AN abzustimmen.

- 4.6.2 Die Einweisung, die der Verantwortliche des AN von dem AG erhalten hat (Einweisungsprotokoll), ist vom Verantwortlichen des AN an alle seine Beschäftigten und seine Subunternehmer weiterzugeben. Darüber ist ein schriftlicher Nachweis zu führen, der auf Verlangen der Xella Gruppe vorzulegen ist.

4.7 Verantwortlichkeit

Die Verantwortlichkeit des AN für die Erfüllung seiner Arbeitsschutzpflichten wird durch die Maßnahmen nach Ziffer 4.5 und Ziffer 4.6 nicht berührt.

4.8 Probetrieb

Wird eine Einrichtung probeweise in Betrieb genommen, sind die Sicherheitsmaßnahmen wie beim Normalbetrieb einzuhalten und mit dem Koordinator/Werkleiter abzustimmen. Die mit dem Probelauf Beschäftigten müssen über die evtl. auftretenden Gefahren und die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen unterwiesen werden.

4.9 Fremdsprachige Personen

- 4.9.1 Alle für den AN tätigen fremdsprachigen Personen müssen vom AN besonders sorgfältig eingewiesen und beaufsichtigt werden. Für eine einwandfreie Verständigung mit ihnen hat der AN zu sorgen. Der Vor-Ort-Verantwortliche des AN muss mindestens die jeweilige Landessprache beherrschen.
- 4.9.2 Fremdsprachige Personen sind in verständlicher Form und Sprache vom Vor-Ort-Verantwortlichen des AN über die sie betreffenden Schutzmaßnahmen zu informieren.

4.10 Gerüste auf Baustellen

- 4.10.1 Gerüste sind in Abstimmung mit der Xella Gruppe gemäß Montageanweisung aufzustellen und zu entfernen. Durch Aushang des Prüfprotokolls, der Gerüstkennzeichnung und dem Benutzungsplan wird das Gerüst freigegeben.
- 4.10.2 Kann sich der Gerüstbau auf betriebliche Belange der Xella Gruppe auswirken, z.B. durch Einschränkung der Verkehrswege oder Kranbahnen, so hat sich der AN im Vorfeld mit dem Koordinator/Werkleiter darüber abzustimmen.
- 4.10.3 Der AN ist für die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften verantwortlich.
- 4.10.4 Nach außergewöhnlichen Ereignissen, wie z.B. Veränderungen am Gerüst, Stürmen, Starkregen, Schneefälle etc. hat der AN umgehend eine erneute Überprüfung des Gerüsts durch eine befähigte Person zu veranlassen und die Wiederbenutzung des Gerüsts freizugeben.
- 4.10.5 Der AN gestattet der Xella Gruppe und anderen Firmen die Mitbenutzung der Gerüste, soweit dadurch die ordnungsgemäße Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten und deren rechtzeitige Fertigstellung nicht behindert werden.

4.11 Elektrische Anlagen

- 4.11.1 Für die Stromversorgung bis zu den Hauptanschlusspunkten sorgt die Xella Gruppe.
- 4.11.2 Für die vorschriftsmäßige Herstellung, den Zustand und die Benutzung der elektrischen Einrichtungen hinter den Hauptanschlusspunkten ist der AN verantwortlich. Die Unterverteilungen bzw. Baustromverteiler müssen VDE-gerecht mit FI-Schutzschaltern oder länderspezifisch ausgerüstet sein. Die AN dürfen mit Arbeiten an diesen Einrichtungen nur entsprechend ausgebildetes Fachpersonal beauftragen.
- 4.11.3 Ortsveränderliche Anschlussleitungen sind so zu verlegen, dass sie gegen mechanische Beschädigungen geschützt sind. Ggf. sind hierfür Kabelleitungsbrücken aufzubauen und zu nutzen.

4.12 Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an Krananlagen

- 4.12.1 Alle Arbeiten an Kranen und im Kranfahrbereich bedürfen der vorherigen Zustimmung des AG. Vor Beginn solcher Arbeiten hat der AN in Abstimmung mit dem Koordinator folgende Sicherheitsmaßnahmen anzuordnen und zu überwachen:
- Krane dürfen nur von befähigten, unterwiesenen und beauftragten Kranführern bedient werden.

- Die Befähigung muss den länderspezifischen Anforderungen genügen.
- Besteht die Gefahr des Herabfallens von Gegenständen, so ist der Gefahrenbereich unter dem Kran durch Absperrung oder Warnposten zu sichern.
- Der Kran ist durch Schienensperren oder Warnposten gegen benachbart fahrende Kräne zu sichern.
- Die Kranfahrer der Nachbarkräne, nötigenfalls auch die auf benachbarten Fahrbahnen, sind über Art und Ort der Arbeiten zu unterrichten. Dies gilt auch für Ablöser bei Schichtwechsel.

4.12.2 Kräne dürfen nach Beendigung der Arbeiten nur in Betrieb genommen werden, wenn der AN den Kran in Abstimmung mit dem Koordinator des Werkes freigegeben hat. Vor der Freigabe hat der AN sich zu überzeugen, dass

- die Arbeiten am Kran endgültig abgeschlossen sind,
- sich der gesamte Kran wieder in betriebssicherem Zustand befindet,
- alle an den Arbeiten Beteiligten den Kran verlassen haben.

4.12.3 Während der Arbeiten sind der Durchgangsbereich des Fahrbahnlaufsteges und der Aufstieg zum Fahrbahnlaufsteg freizuhalten.

4.13 Arbeiten mit Baustellenkränen und Hebezeugen

Der AN hat sich beim Einsatz von Baustellenkränen und Hebezeugen über die Größe und das Gewicht der zu bewegenden Lasten und Einsatzverhältnisse wie z.B. Abstützungen, Ausladungen u. a. genau zu informieren und die Hebezeuge entsprechend auszuwählen. Der Einsatz größerer Hebezeuge (Autokräne) ist mit der Xella Gruppe abzustimmen.

4.14 Arbeiten im Bereich von Gleisanlagen

4.14.1 Vor Beginn und auch bei kurzfristigen Arbeiten in den Gleisanlagen oder in deren unmittelbarer Umgebung muss der Betreiber (lokaler Eisenbahnbetriebsleiter) der Gleisanlage rechtzeitig durch den Koordinator/Werkleiter unterrichtet werden und den Arbeiten zugestimmt haben. Nach Zustimmung des Betreibers sind die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Sicherungsposten) einzuleiten.

4.14.2 Der AN unterrichtet vor Arbeitsbeginn die für ihn tätigen Personen über die Sicherheitsmaßnahmen.

4.14.3 Flächen neben den Gleisanlagen dürfen, z.B. für die Lagerung von Baustoffen oder das Aufstellen von Gerüsten, nur so genutzt werden, dass der Rangierweg und das Regellichtraumprofil freigehalten und die Sicht nicht behindert wird. Einzelheiten sind mit dem Betreiber der Gleisanlage abzustimmen.

4.14.4 Baustellen an Gleisen, besonders Gruben, sind so zu sichern, dass das Eisenbahnpersonal auch bei Dunkelheit nicht gefährdet wird.

4.14.5 Es ist verboten, Verankerungen an Schienen oder Schwellen anzubringen.

4.14.6 Beim E-Schweißen darf das Massekabel auf keinen Fall an die Schienen angeschlossen werden.

4.14.7 Müssen Gleisanlagen außerhalb von Bahnübergängen überfahren werden, ist dies mit dem Betreiber und der zuständigen Werkleitung der Xella Gruppe rechtzeitig abzustimmen.

4.14.8 Ist die Sicherheit der Beschäftigten wegen schlechter Sichtverhältnisse (z.B. Dunkelheit, Nebel, Schneefall) nicht gewährleistet, so sind entweder die Gleise durch den AG zu sperren oder die Arbeiten durch diesen zu unterbrechen.

4.15 Arbeiten in gasgefährdeten Bereichen

4.15.1 Für diese Arbeiten sind vor dem Beginn der Arbeitsaufnahme die Schutzmaßnahmen zu definieren und in einer schriftlichen Arbeitserlaubnis festzulegen.

4.15.2 Vor Arbeitsaufnahme in gasgefährdeten Bereichen veranlasst der Koordinator/Werkleiter eine Messung über anstehende Gaskonzentrationen.

4.15.3 Aufgrund der Messergebnisse wird entschieden, welche Atemschutzgeräte ausgegeben und getragen werden müssen und inwieweit eine Sicherheitswache anwesend sein muss/kontinuierlich messende Gasspürgeräte einzusetzen sind.

4.15.4 Derartige Arbeiten dürfen nur solche Personen ausführen, die das Bestehen einer Eignungsuntersuchung gemäß den aktuell gültigen, einschlägigen länderspezifischen Arbeitsschutzvorschriften nachgewiesen und an einer Atemschutzunterweisung teilgenommen haben.

4.16 Schweiß-, Löt- und Trennschleifarbeiten

Für Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten außerhalb hierfür vorgesehener Werkstätten muss der AN aus Brandschutzgründen beim Koordinator/ Werksleiter eine schriftliche Erlaubnis für feuergefährliche Arbeiten einholen.

4.17 Erdarbeiten

Für Erdarbeiten ist in Betriebsstätten der Xella Gruppe eine schriftliche Erlaubnis notwendig. Diese Erlaubnis ist bei der jeweiligen Werkleitung einzuholen.


4.18 Arbeiten mit Gefahrstoffen, gefahrstoffhaltigen Zubereitungen und in Gefahrstoffbereichen

4.18.1 Vor der Verwendung von eingestuft und gekennzeichneten Gefahrstoffen/Zubereitungen hat der AN rechtzeitig unter Vorlage der entsprechenden aktuellen Sicherheitsdatenblätter ihren Einsatz dem Koordinator/Werksleiter vor Ort mitzuteilen und die notwendigen Schutzmaßnahmen abzustimmen.

4.18.2 Vor Aufnahme von Arbeiten in gefahrstoffbelasteten Arbeitsbereichen wird der Koordinator/Werksleiter vor Ort den AN darüber informieren, ob bei der Durchführung seiner Arbeiten mit Gefährdungen durch Gefahrstoffe zu rechnen ist. Ggf. sind gemeinsam mit dem Koordinator/Werksleiter notwendige Schutzmaßnahmen festzulegen.

4.18.3 Jeder Einsatz und die Verwendung von krebserzeugenden, erbgutverändernden oder fortpflanzungs-gefährdenden Stoffen ist grundsätzlich verboten. Sollte ein Einsatz oder eine Verwendung dieser Stoffe notwendig sein, ist dies vor dem Arbeitsbeginn ausdrücklich mit dem AG abzustimmen und zu begründen. Nur im begründeten Ausnahmefall und unter Einhaltung aller einschlägigen Sicherheitsvorschriften und Schutzmaßnahmen ist ggf. ein Einsatz und die Verwendung dieser Stoffe zulässig.

4.19 Aufenthalt in Explosionsschutzbereichen

- Explosionsschutzbereiche sind mit dem Warn-Ex-Zeichen zu kennzeichnen[].
- Das Betreten der Ex-Bereiche ist grundsätzlich verboten.
- Den ausgehängten Betriebsanweisungen ist Folge zu leisten.
- Es ist grundsätzlich den Anweisungen des Fachpersonals der Xella Gruppe Folge zu leisten.
- In den Ex-Schutz-Bereichen gilt striktes Rauchverbot.
- Zündquellen, jeglicher Art, sind fernzuhalten.
- Auffälligkeiten in den Ex-Bereichen sind unverzüglich der Werkleitung zu melden.

5 Externe Transporte auf dem Werksgelände

5.1 Allgemeine Anforderungen

Für den sicheren Aufenthalt und das Befahren des Werksgeländes mit Speditions-, Logistik- oder Transportfahrzeugen hat der AN die folgenden Vorgaben zu beachten:

- Fahrer von Speditions-, Logistik- oder Transportfahrzeugen haben der Werksbeschilderung zu folgen.
- Dort wird dem Fahrer die einzuhaltende Broschüre zu den Sicherheits-, Umwelt- und Werksschutzbestimmungen ausgehändigt sowie, bei Bedarf, weitere Arbeitsmittel zeitweise überlassen und die Ladestelle zugewiesen.
- Notausgänge und Verkehrswege dürfen hierbei niemals verstellt werden.
- Die Persönliche Schutzausrüstung (PSA) der Fahrer müssen immer griffbereit im Fahrzeug vorgehalten und in den gekennzeichneten Bereichen getragen werden.
- Zudem müssen die Fahrer von Speditions-, Logistik- oder Transportfahrzeugen beim Verlassen ihres Fahrzeugs sofort eine Warnweste und Sicherheitsschuhe anziehen und diese während ihres gesamten Werksaufenthalts tragen.
- Zum Auf- und Absteigen von Fahrzeugen sind stets die vorhandenen Aufstiege oder Haltegriffe am Fahrzeug zu verwenden sowie, bei Bedarf, zusätzliche geprüfte und freigegebene Aufstiegshilfen, Leitern und Tritte.
- Es ist untersagt, dass Fahrer von Speditions-, Logistik- oder Transportfahrzeugen werkseigene FFZ, wie Gabelstapler, Mitgänger-Flurförderfahrzeuge, Ameisen Erdbaumaschinen oder Krane selbstständig verwenden, wenn ihnen nicht ausdrücklich hierfür eine Genehmigung von der Xella Gruppe erteilt und ausgehändigt wurde.

- Werksfahrer von FFZ, wie z. B. Gabelstapler oder Krane sind auf dem Werksgelände weisungsberechtigt gegenüber den Fahrern von Speditions-, Logistik- oder Transportfahrzeugen.
- Dies gilt insbesondere bei allen Be- oder Entladeprozessen auf dem Werksgelände.
- Für den Betrieb von und im Umgang mit angebauten Ladekränen an Speditions-, Logistik- oder Transportfahrzeugen müssen deren Fahrer durch den AN ausgebildet und beauftragt sein. Die Mitarbeiter von Xella können sich auf Verlangen die schriftliche Fahrbeauftragung vorzeigen lassen.
- Beim Einsatz von Ladebrücken ist darauf zu achten, dass die Fahrer in deren Verwendung eingewiesen, die Ladebrücken für den jeweiligen Zweck geeignet, ausreichend tragfähig und in der Größe bemessen sind sowie stets auf der Fahrzeugladefläche ausreichend aufliegen.

5.2 Ladungssicherung auf Fahrzeugen

Grundsätzlich hat der AN dafür zu sorgen, dass an seinen Fahrzeugen immer eine ausreichende Ladungssicherung vorgenommen wird. Folgende Sicherheitsregeln der Ladungssicherung sind stets zu erfüllen. Darüber hinaus sind ggf. weitere Anforderungen zur Ladungssicherung - etwa aus den Transportverträgen oder weiteren Vereinbarungen - zu beachten und einzuhalten:

- Bevor ein Fahrzeug beladen wird, ist der Zustand der Ladefläche zu kontrollieren.
- Es ist auf eine saubere, gereinigte und möglichst trockene Ladefläche zu achten.
- Die Güter/Waren sind gegeneinander sowie gegen die Stirnfläche des LKWs ohne jeden Freiraum in der Länge und zwischen den Seiten zu stapeln. Ggf. sind hierfür Hilfsmittel zu verwenden.
- Das max. Ladegewicht des Fahrzeugs und die max. Achslastverteilung dürfen nicht überschritten werden. Die Ladung ist ausgewogen über alle Achsen zu verteilen.
- Der Fahrer des Fahrzeugs darf sich während des Be- oder Entladeprozesses niemals im Rangier-/Gefahrenbereich des Flurförderfahrzeugs aufhalten. Hierfür hat der Fahrer des Fahrzeugs stets einen Sicherheitsabstand von mind. 5 m rund um das Flurförderfahrzeug einzuhalten und stets den direkten Blickkontakt zum Fahrer des Flurförderfahrzeugs oder Krans zu halten.
- Der Fahrer des Fahrzeugs und der Mitarbeiter der Verladung stimmen sich gegenseitig ab, Anweisungen richtig verstanden zu haben.
- Der Aufenthalt auf der Ladefläche während der Be-/Entladung ist verboten.
- Der Fahrer des Fahrzeugs hat die Ladung mittels Sichtprüfung auf Schäden und Mängel zu überprüfen und für die ordnungsgemäße Ladungssicherung zu sorgen.
- Das Zurrmaterial (z.B. Spanngurte, Kantenschoner, Antirutschmatten...etc.) ist sach- und bestimmungsgemäß zu verwenden und die Ladung ist damit zu sichern. Es darf nur genormtes, einwandfreies, geprüfetes und freigegebenes Zurrmaterial verwendet werden.
- Die Ladung ist immer so zu sichern, dass sie zu jeden Zeitpunkt – auch bei Vollbremsungen, schlechter Fahrbahn oder Ausweichmanövern – auf der Ladefläche gesichert ist.
- Dies gilt auch für die Mitnahme von Fahr-, Hebe- und Tragehilfen im Laderaum/auf der Ladefläche.
- Zudem ist die Ladung während der Fahrt regelmäßig dahingehend zu prüfen, dass sie sich nicht verschoben hat und die Spanngurte noch ausreichend gespannt sind.
- Beim Abladen ist Vorsicht geboten, denn beim Transport kann sich die Ladung bewegt haben.
- Bordwände und Türen sowie Zurrmaterial sind daher vorsichtig zu öffnen.
- Die Ladung könnte beim Öffnen von Bordwänden und Türen oder beim Lösen des Zurrmaterials aus dem/vom Fahrzeug fallen.
- Der Fahrer des Fahrzeugs hat daher vor dem Abladen durch Sichtkontrolle zu prüfen, ob sich die Ladung verschoben hat oder die Ladung gegen die Bordwände drückt.
- Im Zweifelsfall ist Hilfsmaterial zu verwenden oder eine zweite Person hinzu zu ziehen.